



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

IXa ZB 73/03

vom

9. Mai 2003

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Nachschlagewerk: ja

BGHZ:                    nein

---

ZPO § 850d Abs. 2; BGB § 1603 Abs. 2, § 1609

Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind trotz ihrer materiellen unterhaltsrechtlichen Gleichstellung mit minderjährigen unverheirateten Kindern mit ihren Ansprüchen nicht im Rang von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO zu berücksichtigen.

BGH, Beschluß vom 9. Mai 2003 - IXa ZB 73/03 - LG Bielefeld  
AG Oeynhausen

Der IXa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft, die Richter Raebel, Athing, Dr. Boetticher und die Richterin Dr. Kessal-Wulf

am 9. Mai 2003

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluß der 23. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 18. Dezember 2002 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: bis 600 €

Gründe:

I. Die am 18. Oktober 1983 geborene Gläubigerin lebt im Haushalt ihrer Mutter und besucht eine allgemeinbildende Schule. Sie hat gegen den Schuldner, ihren Vater, einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluß über 269 € monatlich erwirkt. In einem von der Gläubigerin zur Beitreibung laufenden und rückständigen Unterhalts beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 18. Oktober 2002, der die Ansprüche des Schuldners gegenüber der Drittschuldnerin auf gegenwärtiges und künftiges Arbeitseinkommen erfaßt, ist der pfändungsfreie Betrag auf netto

665 € monatlich festgesetzt worden. Auf die Erinnerung des Schuldners hat das Amtsgericht (Rechtspfleger) den Betrag auf 1.203 € heraufgesetzt, da dieser Unterhaltsverpflichtungen gegenüber zwei weiteren - minderjährigen - Kindern nachkomme. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen. Dagegen wendet sie sich mit ihrer zugelassenen Rechtsbeschwerde.

## II. Die Rechtsbeschwerde führt nicht zum Erfolg.

1. Das Landgericht ist der Auffassung, die noch minderjährigen Geschwister der Gläubigerin seien gemäß § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO vorrangig zu berücksichtigen. Durch die Neuregelung in § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB sei zwar unter den dort genannten Voraussetzungen eine Gleichstellung volljähriger unverheirateter Kinder mit minderjährigen unverheirateten Kindern erfolgt. Eine entsprechende Regelung sei in § 850d Abs. 2 ZPO jedoch nicht aufgenommen worden. Vielmehr sei dort das vollstreckungsrechtliche Rangverhältnis dahin festgelegt, daß minderjährige Kinder den übrigen Abkömmlingen vorgingen. Es sei nicht das Ziel des Gesetzgebers gewesen, eine völlige Gleichstellung volljähriger unverheirateter Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB mit minderjährigen unverheirateten Kindern zu erreichen.

Die Rechtsbeschwerde hält dem entgegen, die unterbliebene Anpassung des § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO beruhe auf einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Werde die in § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB vollzogene Gleichstellung nicht auch bei der Anwendung des § 850d Abs. 2 ZPO umgesetzt, liefe die materiell-rechtliche Regelung weitge-

hend leer, da Unterhaltsansprüche oftmals nur im Wege der Zwangsvollstreckung zu realisieren seien. Zudem stehe sich der Unterhaltspflichtige, der unter Beachtung des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB freiwillig Leistungen erbringe, schlechter als derjenige, der es auf Vollstreckungsmaßnahmen ankommen lasse.

## 2. Das Vermögen nicht zu überzeugen.

a) Der Senat geht mit dem Landgericht davon aus, daß der pfändungsfreie Betrag auf Antrag des Schuldners zu Recht heraufgesetzt worden ist. Die angefochtene Entscheidung berücksichtigt zutreffend die nach § 850d Abs. 2 ZPO vorgegebene Reihenfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger. Danach kommt den minderjährigen Geschwistern der Gläubigerin der Vorrang zu. Während jene in § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO an erster Stelle der möglichen Anspruchsberechtigten aufgeführt werden, ist die volljährige Gläubigerin nachrangiger Abkömmling im Sinne des § 850d Abs. 2 Buchst. c ZPO (vgl. Zöllner/Stöber, ZPO 23. Aufl. § 850d Rdn. 17; Stöber, Forderungspfändung 13. Aufl. Rdn. 1112; Schuschke/Walker, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz 3. Aufl. § 850d ZPO Rdn. 15; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 61. Aufl. § 850d Rdn. 6, 8; MünchKomm/Smid, ZPO 2. Aufl. § 850d Rdn. 16; Zimmermann, ZPO 6. Aufl. § 850d Rdn. 5; Musielak/Becker, ZPO 3. Aufl. § 850d Rdn. 17). Die in § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB enthaltene unterhaltsrechtliche Privilegierung für volljährige unverheiratete Kinder, die bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres minderjährigen unverheirateten Kindern gleichstehen, sofern sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, findet vollstreckungsrechtlich keine Entsprechung. Die Gläubigerin

kann daher nicht verlangen, daß bei der zwangsweisen Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs für den Schuldner lediglich ein Selbstbehalt von 665 € anzusetzen ist. Vielmehr kann dieser sich darauf berufen, daß ihm gemäß § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO von seinem pfändbaren Einkommen über den zur Deckung seines notwendigen eigenen Unterhalts erforderlichen Betrag hinaus soviel zu belassen ist, als er für die Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den der Gläubigerin vorgehenden Berechtigten bedarf.

b) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde besteht keine Veranlassung, die durch den Gesetzgeber nicht erfolgte Angleichung der vollstreckungsrechtlichen Regelungen an die materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB durch eine entsprechende Anwendung des § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO auf privilegierte volljährige Kinder zu bewirken. Es ist bereits nicht erkennbar, daß die fehlende Anpassung der angeführten Vorschriften auf einer Regelungslücke beruht, die dem Gesetzgeber planwidrig unterlaufen ist. Denn schon im materiell-rechtlichen Bereich ist keine völlige Gleichstellung volljähriger unverheirateter Kinder, die die besonderen Voraussetzungen des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB erfüllen, mit minderjährigen unverheirateten Kindern beabsichtigt. Die längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bestehende Privilegierung volljähriger unverheirateter Kinder beschränkt sich auf eine erweiterte Barunterhaltspflicht der Eltern (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB) und - bei nicht ausreichender Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen - auf eine bevorzugte Rangstellung, die sie neben den minderjährigen unverheirateten Kindern im Verhältnis zu den übrigen bedürftigen Unterhaltsberechtigten haben (§ 1609 BGB). Soweit sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemei-

nen Schulausbildung befinden, erscheint ihre Lebensstellung ungeachtet der rechtlichen Beendigung der elterlichen Sorge mit derjenigen minderjähriger Kinder vergleichbar und eine Gleichstellung im Rahmen der §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB daher geboten (BT-Drucks. 13/7338 S. 21). Die Neufassung der Rangfolge in § 1609 BGB, die volljährige unverheiratete Kinder im Sinne des § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB in den Kreis der bevorzugten Kinder einbezieht, beruht auf dem Bestreben, bei Kindern bis längstens zur Vollendung des 21. Lebensjahres die trotz unveränderter Lebenssituation sonst erforderlich werdenden Abänderungsklagen und Neuberechnungen ihrer Unterhaltsansprüche und - gegebenenfalls - auch derjenigen anderer Unterhaltsberechtigter zu vermeiden (aaO S. 22; Schumacher/Grün, FamRZ 1998, 778, 786). Die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften sind dahin ergänzt worden, daß Kinder, die von einem Elternteil über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus Unterhalt verlangen können, aus Titeln über einen Anspruch auf Unterhalt iSd § 1612a BGB vollstrecken können, ohne daß der Unterhaltspflichtige eine Vollstreckungsgegenklage auf den Eintritt der Volljährigkeit stützen könnte; die Durchsetzung von Regelunterhaltstiteln wird auf diese Weise erleichtert (Schuschke/Walker, aaO § 798a ZPO Rdn. 1, 2).

c) Das allein rechtfertigt es nicht, in das vollstreckungsrechtliche Rangsystem mehrerer Unterhaltsgläubiger einzugreifen, um auch insoweit eine Gleichstellung volljähriger und minderjähriger Kinder herbeizuführen. Vielmehr erfolgt die Festsetzung des Pfändungsfreibetrages iSd § 850d ZPO unabhängig von der materiell-rechtlichen Bestimmung des Unterhaltsanspruchs und des materiell-rechtlichen Rangverhältnisses mehrerer Bedürftiger, sollten die Einkünfte des Unterhaltspflichtigen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs aller Berechtigten nicht ausreichen.

Der Gesetzgeber hat es in § 850d Abs. 2 ZPO beim Vorrang der minderjährigen Kinder auch gegenüber den nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB privilegierten volljährigen Kindern belassen.

Die Rechtsbeschwerde kann in diesem Zusammenhang nicht einwenden, der nach § 1603 Abs. 2 BGB erweiterte Unterhaltsanspruch und der nach § 1609 BGB gegebene bessere Rang liefern leer, könnten sie vollstreckungsrechtlich nicht durchgesetzt werden. Die Vorschrift des § 850d ZPO ist nicht auf jede Vollstreckungsmaßnahme anwendbar. Sie regelt allein die Pfändbarkeit von Arbeitseinkommen mit erweiterten Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger, die wegen ihrer Bedürftigkeit von dem Schuldner in besonderem Maße abhängig sind. Wie sich das Verhältnis mehrerer Unterhaltsberechtigter zueinander bestimmt, ergibt sich dabei aus der in Absatz 2 festgelegten Rangfolge, die - wie erwähnt - von der materiell-rechtlichen Rangbestimmung des § 1609 BGB i.V. mit § 1603 Abs. 2 BGB unberührt bleibt. Die Rechtsbeschwerde übersieht, daß privilegierte volljährige Kinder über die §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB einen materiell-rechtlichen Anspruch erhalten, der über den nicht privilegierter Abkömmlinge hinausgeht und nach seiner Titulierung die Vollstreckung in anderweites Vermögen des Unterhaltsschuldners ermöglicht. Auch bei freiwilligen Leistungen des Unterhaltsschuldners stehen sich privilegierte volljährige Kinder über die genannten Bestimmungen besser als andere Abkömmlinge, denn sie können sich gegenüber dem Unterhaltsschuldner über den bevorzugten Rang hinaus auf dessen gesteigerte Leistungspflicht gemäß § 1603 Abs. 2 BGB und darauf berufen, er müsse alle verfügbaren Mittel verwenden, um seiner Unterhaltsverpflichtung nachzukommen. Daß schließlich der Unterhaltsverpflichtete, der eine zwangsweise Beitreibung der Unterhaltsforderungen abwartet,

anstatt diese außerhalb der Zwangsvollstreckung zu befriedigen, dadurch - etwa im Hinblick auf schuldnerschützende Vorschriften - Vorteile erlangen kann, ist eine mögliche Folge jeder vollstreckungsrechtlichen Maßnahme. Darin liegt kein spezielles Problem, das gerade mit dem fehlenden Gleichlauf der §§ 1609, 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB und des § 850d Abs. 2 ZPO verbunden ist.

Kreft

Raebel

Athing

Boetticher

Dr. Kessal-Wulf